

- 1.) Erläuterungsbericht vom 01.04.2019, Seiten 1-38 nebst Konflikttabelle Seiten 1-3
- 2.) Übersichtskarte M = 1 : 50 000 vom 01.04.2019
- 5.) Lageplan (integrierte Darstellung) M = 1 : 250 vom 01.04.2019

gestellt:

Der Ausbau ist in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen beschrieben und dar-

Der Ausbau des Knotenpunktes ist dringend geboten, um die Verkehrssicherheit und -qualität als auch die Leistungsfähigkeit nachhaltig zu verbessern und zu sichern. Aufgrund der Entwicklung des nahe gelegenen Wirtschaftsparks Mainz Süd und die Verkehrsverdichtung Richtung Mainz / A 60 wird die L 425 dem hohen Verkehrsaufkommen nicht mehr gerecht.

Es ist geplant, die L 413 in der Zufahrt zur L 425 zweispurig auszubauen. Vorgesehen sind eine Linksabbiegespur und eine kombinierte Spur für Links- (mit geradeaus) und Rechtsabbieger. Die vorhandene Bushaltestelle im Ast L 413 wird nach Westen verlegt, als Fahrbanrandaaltestelle barrierefrei ausgebaut und mit einer sog. Bus-schleuse versehen. Der bestehende Linksabbiegestreifen auf der L 425 von Norden wird für das 2-streifige Linksabbiegen aus Richtung Ebersheim mit anschließender Verflechtung in Richtung Hechtsheim um markiert. Nach 70 m werden die beiden Spuren verflochten und zu einer Spur in Fahrtrichtung Norden zusammengeführt. Im Rahmen dieses Vorhabens wird auch die Straßenentwässerung neu geordnet und den heutigen Anforderungen angepasst.

Der Bauabschnitt B beinhaltet den Ausbau des Knotenpunktes L 425 / L 413 im Bereich des Ortsbezirks Mainz-Ebersheim und der Ortsgemeinde Harxheim, zugehörig zur Verbandsgemeinde Bodenheim im Landkreis Mainz-Bingen. Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim.

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schöner Str. 5 beabsichtigt den 4-spurigen Ausbau der Knotenpunkte auf der Landesstraße Nr. 425 (L 425, Rheinhessenstraße) zwischen Mainz-Hechtsheim und der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim.

## I. Allgemeines:

L 425 Rheinhessenstraße –  
4-spuriger Ausbau der Knotenpunkte;  
hier: Abschnitt B: L 425 / L 413 Mainz-Ebersheim

Entscheidung über das Abstimmungsverfahren:

- 6.) Höhenplan M = 1 : 500/50 vom 01.04.2019
- 9.1) Maßnahmenverzeichnis der landespflegerischen Maßnahmen vom 01.04.2019, 7 Seiten
- 9.2) Ersatzmaßnahmenplan M = 1 : 1.000/5.000 vom 01.04.2019
- 11.) Regelungsverzeichnis vom 01.04.2019, Seiten 1-6
- 14.1) Ausbaquerschnitte M = 1 : 50/25 vom 01.04.2019
- 18.) Wasserrechtliche Untersuchungen vom 01.04.2019, Seiten 1-6 nebst Anhängen
- 19.1) Bestands- und Konfliktplan M = 1 : 500 vom 01.04.2019
- 19.2) UVP-Vorprüfung vom 01.04.2019, Seiten 1-13

Das Abstimmungsverfahren wurde eingeleitet am: 30.04.2019

Abgeschlossen wurde es am: 14.09.2021

Das Bauvorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die begründeten Eingriffe führen insbesondere zu keiner Zerstörung von Biotopen, die streng geschützten Arten im Wesentlichen und ausschließllich als Lebensraum dienen. Sämtliche Beinträchtigungen können durch entsprechende kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Von daher sind auch keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die entsprechende Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte im Staatsanzeiger. Der rechtliche Regelungsbedarf ist gering und überschaubar. Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann von daher verzichtet werden.

Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens wurden die von der Baumaßnahme betroffenen Träger öffentlicher Belange vom Landesbetrieb Mobilität Worms beteiligt. Das Ergebnis der Stellungnahmen ist nachfolgend unter Abschnitt II zusammengefasst.

## II.

Beteiligte(r)	Anregungen/Einwendungen	Einverstandnis	Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität Worms
---------------	-------------------------	----------------	---

### 1. Stadt Mainz

a) **Abteilung Verkehrswesen, Stadtplanung**: Das Vorhaben wird unabhängig vom Umbau der Rheinhessestraße gesehen und deshalb der Begriff "Zwischenausbau" als irritierend gewertet. Folgende Maßnahmen sollten vorgesehen werden:

- Anlegen eines Grünstreifens zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg unter Verzicht auf den Bordstein inklusive Rinne. Dieser könnte auch der Entwässerung dienen.

Ja

**Zu a)** - Der Begriff "Zwischenausbau" bezieht sich tatsächlich nur auf den geplanten Umbau des Knotenpunktes L 425 / L 413 Mainz-Ebersheim und ist deshalb nicht korrekt gewählt. - Der Straßenbaulastträger war bemüht, ein Minimum an privaten Grundstücksflächen für die Baumaßnahme zu beanspruchen. Die Erweiterung um einen Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg bedinge

- 18,0 m Ausbaulänge der Haltestelle  
 - Umbau auch der gegenüberliegenden Haltestelle  
 - Keine Unterbrechung des Geh- und Radweges durch den geplanten Wirtschaftswegenschluss  
**b) Abteilung Straßenbetrieb, Stadtplanungssamt:** Der in der Gemarkung Harxheim gelegene Ausbaubereich ist nach Fertigstellung nicht in die Baulast der Stadt Mainz zu übertragen. Baukosten, Ausföhrung und Überwachung von Gewährleistungsansprüchen haben durch den LBM zu erfolgen. Beim Ausbau der Bushaltestelle ist die Barrierefreiheit zu berücksichtigen und eine Fahrbahnverstärkung als halbstarre Decke oder in Beton.  
**c) Grün- und Umweltsamt:** Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen auch umgesetzt werden.  
 Von Seiten des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft und des Lärmschutzes werden keine Bedenken vortragen.  
**d) Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften** bringt keine Einwände vor.  
**e) Wirtschaftsbetrieb Mainz:**  
 - Es wird um Prüfung gebeten, ob parallel zum geplanten Rad- und Gehweg ein Aufgangsgraben oder Grünstreifen angelegt werden kann, um in der Vergangenheit aufgetretene Überflutungen der L 413 und des angrenzenden Park- und Sportplatzes zu vermeiden.  
 - Hinsichtlich der vorgesehenen Entwässerung über eine Schlitzrinne in ein Mulden-Rigolen-Element wird bei Starkregen die Verschämung der Versickerungsanlage befürchtet. Damit verbunden stellt sich die Frage der Reinigungsmöglichkeiten.  
**f) Mainzer Netze GmbH, TFM 3 Straßenbeleuchtung**  
 sieht den LBM in der Verantwortlichkeit der Beleuchtung des Kreuzungsbereiches und der anschließenden Kreuzungsarme. Insbesondere die beiden Fußgängerüberwege bedürfen einer Zusatzbeleuchtung.  
 In einer ergänzenden Stellungnahme vom 22.06.2020 teilt die Stadt Mainz mit, dass die Straßenbeleuchtung im Kreuzungsbereich und entlang der Töngesstraße (L 413) bis zum Orts-schild von der Mainzer Netze GmbH betrieben wird. Sofern weitere Leuchten benötigt werden, ist die Kostenfrage zwischen der Stadt Mainz zu klären.  
 - 18,0 m Ausbaulänge der Haltestelle  
 - Des Weiteren sind die Entwässerungsmaßnahmen einvernehmlich mit den Wasserbehörden abgestimmt und sollten deshalb unverändert beibehalten werden. Eine Entwässerung über den Seitennstreifen auf die angrenzenden Privatflächen ist nicht möglich. Insofern kann der Anrechnung der Stadt hinsichtlich des genannten Grünstreifens leider nicht entsprochen werden.  
 - Die Ausbaulänge der Haltestelle wird auf 17 m erweitert. Dem hat die Stadt Mainz mit Mail vom 07.10.2020 zugestimmt.  
 - Da die Standorte der Bushaltestellen im Rahmen des weitergehenden Ausbaues der L 425 (Rheinhessestraße) neu konzipiert werden, macht es keinen Sinn, die nördliche Haltestelle (Gegenrichtung) planlos jetzt mit auszubauen. Zum Haltestellenkonzept laufen jedoch bereits Gespräche.  
 - Die Verdeutlichung der Wirtschaftswegeanbindung wird als wichtig erachtet für den landwirtschaftlichen Verkehr. Zusätzliche Markierungen / Beschilderungen werden jedoch die Vorrangfunktion des Geh- und Radweges eindeutig kennzeichnen.  
**Zu b) - Die Bushaltestelle wird wie im Erläuterungsbericht dargestellt - bedarfsgerecht und barrierefrei, mit Leit-einrichtungen für seh- und mobilitätseingeschränkte Personen gestaltet. Unter Bezug auf die angesprochene Fahrbahnverstärkung im Haltestellenbereich darf versichert werden, dass das Straßenbauvorhaben unter Anwendung der aktuellen technischen Standards und Richtlinien für den Ausbau einer Straße geplant wurde und realisiert wird.  
 - In den Jahren 2002 / 2003 wurde die Baulast für die L 413 und damit einhergehende Maßnahmen des Straßenbaus, der Straßenerneuerung und der Verkehrssicherungspflicht mittels Vereinbarung auf die Stadt Mainz übertragen. Aus diesem Grund ist die**

weitere Grundstücksansprüche erhalten. Des Weiteren sind die Entwässerungsmaßnahmen einvernehmlich mit den Wasserbehörden abgestimmt und sollten deshalb unverändert beibehalten werden. Eine Entwässerung über den Seitennstreifen auf die angrenzenden Privatflächen ist nicht möglich. Insofern kann der Anrechnung der Stadt hinsichtlich des genannten Grünstreifens leider nicht entsprochen werden.  
 - Die Ausbaulänge der Haltestelle wird auf 17 m erweitert. Dem hat die Stadt Mainz mit Mail vom 07.10.2020 zugestimmt.  
 - Da die Standorte der Bushaltestellen im Rahmen des weitergehenden Ausbaues der L 425 (Rheinhessestraße) neu konzipiert werden, macht es keinen Sinn, die nördliche Haltestelle (Gegenrichtung) planlos jetzt mit auszubauen. Zum Haltestellenkonzept laufen jedoch bereits Gespräche.  
 - Die Verdeutlichung der Wirtschaftswegeanbindung wird als wichtig erachtet für den landwirtschaftlichen Verkehr. Zusätzliche Markierungen / Beschilderungen werden jedoch die Vorrangfunktion des Geh- und Radweges eindeutig kennzeichnen.  
**Zu b) - Die Bushaltestelle wird wie im Erläuterungsbericht dargestellt - bedarfsgerecht und barrierefrei, mit Leit-einrichtungen für seh- und mobilitätseingeschränkte Personen gestaltet. Unter Bezug auf die angesprochene Fahrbahnverstärkung im Haltestellenbereich darf versichert werden, dass das Straßenbauvorhaben unter Anwendung der aktuellen technischen Standards und Richtlinien für den Ausbau einer Straße geplant wurde und realisiert wird.  
 - In den Jahren 2002 / 2003 wurde die Baulast für die L 413 und damit einhergehende Maßnahmen des Straßenbaus, der Straßenerneuerung und der Verkehrssicherungspflicht mittels Vereinbarung auf die Stadt Mainz übertragen. Aus diesem Grund ist die**

anlagen gilt das DWA-Regelwerks-Arbeitsblatt der Mulden-Rigole bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei den Versickerungs-

Aufgrund der Größe der abflusswirksamen Fläche wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 10.09.2019 von der SGD Süd,

**4. Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Ja

**3. Ortsgemeinde Harxheim**

Ja

Siehe unter lfd. Nr. 21

Die Verbandsgemeinde begrüßt die Planung. Es sollte aber auch die örtliche Landwirtschaft, vertreten durch die Vorsitzenden der Bauern- und Winzervereine Gau-Bischofsheim (Herr Rainer Wagner) und Harxheim (Herr Albert Ackermann) im Verfahren beteiligt werden. Bemängelt wird, dass weiterhin keine Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Knotenpunktes Mainz-Ebersheim eingerichtet wird. Die von Gau-Bischofsheim bzw. Harxheim kommenden Fahrgäste müssen von der Haltestelle Ost rd. 1 km zurücklegen, um den Anschlussbus in Richtung Nieder-Olm zu bekommen.

**2. Verbandsgemeinde Bodenheim**

Ja

Die Interessen der Landwirtschaft werden durch die Landwirtschaftskammer vertreten. Diese wurde auch im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich lediglich um einen Zwischenausbau im Bereich des Knotenpunktes L 425 / L 413. Der bereits konzipierte vierspurige Endausbau der L 425 (Rheinhessestraße) greift auch die Standorte der notwendigen Bushaltestellen auf und legt diese endgültig fest.

Mainz und dem LBM Worms zu klären. Die Beleuchtung der Bushaltestelle liegt in der Zuständigkeit der Stadt Mainz. Es gilt im Weiteren zu klären, ob die Beleuchtungsanlagen im Knotenpunktbereich einschließlich der beiden Fußgängerüberwege und der Adaptionsfläche künftig vom EWR getragen werden und eventuell auch der Anschlussbereich Töngesstraße bis zum Orts-schild.

Stadt Mainz auch an den Kosten des Ausbaus des Knotenpunktes zu beteiligen. Die Stadt Mainz hat mit Schreiben vom 20.08.2021 die anteilige Kostentübernahme zugesagt. **Zu c) +d)** Den Vorgaben wird entsprochen. **Zu e)** Zum Vorschlag hinsichtlich Anlegung eines Grünstreifens bzw. Auffanggrabens siehe Ausführungen unter a) Die geplante Mulde muss selbstverständlich gepflegt und von Bewuchs freigehalten werden. **Zu f)** Die Landesstraßenverwaltung ist nicht Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige der vorhandenen und zukünftigen Beleuchtungsanlagen. Der Straßenbaulastträger wird im Rahmen der Bauvorbereitung mit den potentiellen Versorgungsträgern abstimmen, wo, welche Beleuchtungsanlagen notwendig sind und wer dafür die Kosten und Unterhaltung trägt.

DWA A 138, die Straßenabwässer sind gemäß DWA Merkblatt DWA-M 153 zu behandeln. Bis zu einer abflusswirksamen Fläche von 500 qm ist für das Einleiten von Niederschlagswasser die Untere Wasserbehörde zuständig, im Übrigen die SGD Süd, RegWAB Mainz. Die Untere Wasserbehörde beurteilt den Durchlass östlich der Rheinhessestraße als Straßenseitengraben und nicht als Gewässer III. Ordnung. Abweichungen sind mit ihr abzustimmen. Die Ausmündung bei Bau-km 0+125 ist im Entwässerungskonzept mit zu berücksichtigen. Das Sachgebiet **Bauleitplanung** bittet um Umsetzung des Bauvorhabens vor Sperrung des Tunnels in Nierstein im Zuge der B 420. **Untere Naturschutzbehörde:** Siehe lfd. Nr. 301

**5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Alzey**  
Die Landwirtschaftskammer äußert keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Sie hält es aber für erforderlich, die Durchführung im ersten Halbjahr vor der Getreide- und Zuckerrübenenernte mit der örtlichen Landwirtschaft abzustimmen.

ja

Die Landwirtschaftskammer wird in die Bauausführung mit eingebunden und in diesem Rahmen auch über Bauzeiten und etwaige Verkehrsbeschänkungen in der Ausbauphase informiert.

**6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (RegWAB)**

ja

Den Vorgaben der SGD Süd, RegWAB Mainz wird entsprochen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 10.09.2019 (siehe unter lfd. Nr. 31) erteilt. Alle potentiellen Leitungsträger werden vom Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt und hatten Möglichkeit zur Stellungnahme.

- Allgemeine Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken, da keine Oberflächengewässer betroffen werden.

- Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz: Das Wasserschutzgebiet Ebersheim zugunsten der Wasserversorgung Rheinhesse-Pfalz GmbH wird nicht mehr tangiert. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken, wenn zwischen Muldensohle und mittlerem höchsten Grundwasserstand ein Sickerraum von 1,0 m verbleibt. Das Bauvorhaben darf keine Boden- und Grundwasseruntersierung verursachen. Ferner sind grundwassergefährdende Baustofflager im Wasserschutzgebiet unzulässig.

<p>Die beschriebenen Flächen nordwestlich des Knotenpunktes werden vom Baurahmen nicht tangiert. Der Straßenbaulastträger wird das Anliegen der Landesarchäologie in der Bausatzführungsplanung nochmals thematisieren und mit der Behörde vor Beginn Kontakt aufnehmen.</p>	<p><b>10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie</b> Der überplante Bereich zählt zu den archäologischen Fundstellen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen im nordwestlichen Quadranten des Knotenpunktes fand eine kleine archäologische Untersuchung statt und sind Funde bekannt. Sollte in dieses Gelände eingegriffen werden, würde die Landesarchäologie vorher gerne eine Prospektion durchführen lassen, um den Umfang einer Ausgrabung beurteilen zu können. Ersatzweise könnte auch eine</p>
<p>Ja</p>	<p><b>9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> Es werden keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.</p>
<p>Ja</p>	<p><b>8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 in Bonn</b> Die Bundeswehr bittet um schriftliche Mitteilung von Baubeginn und -ende an das Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9 in 65189 Wiesbaden, Mail <a href="mailto:LKdoHVEVerkInfra@bundeswehr.org">LKdoHVEVerkInfra@bundeswehr.org</a></p>
<p>Dem Anliegen der Bundeswehr wird entsprochen.</p>	<p><b>7. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR)</b> Das DLR meldet keine Bedenken an. Belange der Flurberreinigung werden nicht tangiert.</p>
<p>Ja</p>	<p>Mit den betroffenen Leitungsträgern sind die erforderlichen Abstimmungen zu treffen. - Abwasserbeseitigung: Die geplante Muldenrigole bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. - Altablagernungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Bodenschutz: Für den betroffenen Ausbaubereich und die Ausgleichsfläche sind keine Altlasten, Altablagernungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen registriert. Die Altablagernungsstellen Mainz, Gaustraße (L 425) Reg.Nr. 315 0000-0215 wird nicht betroffen.</p>

Sondage (Abschieben des Oberbodens) erfolgen.

## 11. Landesamt für Geologie und Bergbau

### Rheinland-Pfalz

**Bergbau/Altbergbau:** Der westliche Teil der Ausbaumaßnahme berührt das auf Eisen und Mangan verließene, bereits erloschene Bergwerksfeld "Johannes" im Eigentum der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Über deren tatsächlichen Abbau liegen dem Landesamt jedoch keine Dokumentationen vor. Aktuell erfolgt kein Bergbau unter Bergaufsicht. Die Unterlagen des Landesamtes begründen jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern sich in der Umbauphase Indizien für Bergbau auftritt, sollte ein Baugrundberater bzw. ein Geotechniker mit einbezogen werden.

Sofern für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, ist aufgrund des Gefährdungspotenzials das Landesamt erneut zu beteiligen.

**Ingenieurgeologie:** Die vorhandenen quarteren Deckschichten des Untergrundes weisen stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf. Insoweit wird die Erstlung eines Baugrundgutachtens empfohlen und um Beachtung der DIN-Normen DIN 1054, DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 gebeten.

**Boden:** Es bestehen keine Bedenken, wenn die Vorgaben der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.06.2018 eingehalten werden.

**Hydrogeologie und Rohstoffgeologie:** Keine ergänzenden Aussagen bzw. keine Einwände.

Ja

Da der geplante Straßenausbau weitestgehend innerhalb des Bestandes erfolgt, ist nicht davon auszugehen, dass das vorhandene Bergwerksfeld, wenn überhaupt, über das bisherige Maß hinaus in Anspruch genommen wird.

Der Straßenbaulastträger hat für diesen Fall mit der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH vereinbart, erst einmal auf weitere kostenpflichtige Recherchen zu verzichten. Sollten sich wider Erwarten bei Baudurchführung Hinweise für einen Abbau ergeben, werden das Landesamt und die Eigentümerin zu weiteren Absprachen unverzüglich verständigt.

Es wird im Rahmen der Bauvorbereitung aber noch ein Bodengutachten erstellt. Die geltenden Vorschriften finden Anwendung.

## 12. Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Ja

Bei der vorliegenden Planungsplanung handelt es sich ausschließlich um den in den Unterlagen dargestellten Knotenpunkt L 425 / L 413 Mainz-Ebersheim. Der weitergehende 4-spurige Ausbau der L 425 ist nicht Bestandteil dieses Ver-

Nach Meinung der Verkehrsgesellschaft sollte die Nachhaltigkeit der Maßnahme nochmals überprüft werden, zumal die Verkehrsentwicklung auf dem Stand des Jahres 2014 beruht.

Der Leitungsbestand der Telekom ist auf dem integrierten Lageplan zum Bavorhaben (Unterlage 5.1) leider nicht vollständig erfasst. Nach dem Bestandsplan der Niederlassung Süd-Bau-km ca. 0+028 die L 413, eine weitere zweigt im Kreuzungsbereich nach Norden ab und verläuft westlich parallel zur L 425. Der LBM Worms wird rechtzeitig vor Baubeginn nochmals mit der PTI 34 in Hanau und der Niederlassung Süd-west in Mainz in Kontakt treten, um sich ein Bild über die genaue Lage der Leitungen zu verschaffen und etwaige

Ja

**14. Telekom Deutschland GmbH vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH**  
Die Telekom plant von sich aus keine neuen Maßnahmen. Sie betreibt jedoch im betroffenen Ausbaubereich Telekommunikationslinien, die vom Bauvorhaben tangiert werden und deshalb zu verändern oder zu verlegen sind. Beschädigungen an den Anlagen sind zu vermeiden. Vor Baubeginn sind nochmals aktuelle Bestandspläne beim zuständigen PTI 34, Alter Rüdinger Weg 55 in 63452 Hanau (oder Mail [planuskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planuskunft.suedwest@telekom.de)) einzuholen oder ggf. eine Einweisung vor Ort durchzuführen.

Ja

**13. Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH (ORN) / DB Regio Bus Mitte**  
Es werden keine Bedenken vorgebracht.

fahrens, sondern wird gesondert geregelt. Ein Ausbau der nördlichen Haltestelle (Gegenrichtung) macht aktuell wenig Sinn, da auch die Standorte der Haltestellen mit dem weitergehenden Ausbau der Rheinhessenstraße neu konzipiert werden. Die Haltestellenausbaufläche wurde mit der ORN abgestimmt. Danach sind 15,00 m ausreißend, um beim Einsatz eines Gelenkbusses alle Ein- und Ausstiege mittels Sonderbord zu bedienen. Dennoch wird in Absprache mit der Stadt Mainz die geplante Aufstelllänge -entgegen bisheriger Planung- auf 17 m erweitert. Die geplante Aufstelllänge wird in der Ausbauplanung berücksichtigt. Das neue Buswartehäuschen ist in Höhe von Bau-km ca. 0+107 bis 0+110 vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Beleuchtungsanlagen wird der LBM rechtzeitig vor Baubeginn mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH und der Mainzer Netze GmbH (siehe Ifd. Nr. 27) in Kontakt treten, um die Vorrichtungen untereinander abzustimmen.

Sie sieht einen 4-spurigen Ausbau der L 425 über den Knotenpunkt hinaus nicht als vorrangiges Ziel zur Reduzierung des Gesamtkehrsaufkommens. Der Bau einer zweiten Abbiegespur von der Töngesstraße in Richtung Mainz und die Inbetriebnahme der Bus-schleuse mit LSA-Bevorrückung werden begrüßt. Gefordert werden zwei Bushaltestellen auf der L 425, um insbesondere den Umstieg Ebersheim – Harxheim und umgekehrt zu erleichtern und den Individualverkehr zu reduzieren. Die Bushaltestelle auf der L 413 aus Richtung Ebersheim wird überwiegend von 18 m langen Gelenkbussen angefahren. Insoweit müsste auch die barrierefreie Ausbaulänge der Haltestelle 18 m betragen. Die wegfällende Wartehalle ist am neuen Standort zu ersetzen. Ferner muss der Haltestellenbereich aufgrund des sozialen Umfeldes dringend beleuchtet werden. Hierfür sind entsprechende Niederspannungsanschlüsse vorzusehen. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft steht zur Absprache von Details gerne zur Verfügung.



<p>Maßnahmen in deren Umfeld einschließlic der Zeitvorgaben im Detail untereinander abzustimmen. Anteil-lende Kosten regulieren sich nach be- stehenden Verträgen bzw. den ge- setzlichen Bestimmungen. Ergänzend: Der LBM Worms hat be- reits am 21.03.2018 ein erstes Koordi- nierungsgespräch mit der Telekom ge- führt.</p>	<p>Die Telekom bittet darum, der Deutschen Te- lekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 12, Wallstr. 88 in 55122 Mainz (Mail: <a href="mailto:pti12-bauleit-planung@telekom.de">pti12-bauleit- planung@telekom.de</a>) mindestens 6 Wochen vor Baubeginn die beauftragte Tiefbaufirma mitzuteilen, um mit dieser einen Einzelvertrag über zu leistende Arbeiten an den Versor- gungsleitungen zu schließen. Telekom über- nimmt keine Baustillstandskosten aufgrund ei- ner zu späten Benachrichtigung. Gegebenen- falls ist die Verlegung von Telekommunikati- onslinien in die Bauzeit des Straßenbauvorha- bens mit einzuplanen und der Ablauf mit der Telekom abzustimmen. Telekom wird nicht an einer gemeinsamen Ausschreibung teilnehmen, ist aber bestrebt, mit der zuständigen Straßenbaufirma in Ver- handlung zu treten. Bestandspläne und wei- tere Informationen des Telekommunikations- unternehmens sollen bereits als Information für die Bieter in die Ausschreibung mit aufge- nommen werden.</p>
<p>Am.: Vodafone wurde unter lfd. Nr. 16 ge- sondert am Verfahren beteiligt.</p>	<p><b>15. Kabelcom Rheinhessen GmbH (KCR)</b> Im betroffenen Umbaubereich befinden sich keine Kabel der KCR.</p>
<p><b>16. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> Das Unternehmen meldet für den betroffenen Ausbauereich keine Telekommunikationsan- lagen und sieht auch keine Neuplanungen vor.</p>	<p><b>17. Entega Medianet GmbH vertreten durch die Klein &amp; Sohn GmbH (KF- Planungsgesellschaft mbH)</b> LWL-Fernleitungsstrassen bleiben vom Bauvor- haben unberührt.</p>
<p><b>18. DB Kommunikationstechnik GmbH</b> Telekommunikationskabel und -anlagen der DB Netz AG werden vom Vorhaben nicht tan- giert.</p>	<p><b>19. DB Kommunikationstechnik GmbH</b> Telekommunikationskabel und -anlagen der DB Netz AG werden vom Vorhaben nicht tan- giert.</p>

<p><b>19. PLEdoc GmbH</b></p> <p>Es werden keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen von der Planung betroffen.</p> <p>Ja</p>	
<p><b>20. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG</b></p> <p>Die KMW Gasttransport GmbH und die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG werden vom Bauvorhaben nicht tangiert.</p> <p>Ja</p>	
<p><b>21. Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR</b></p> <p>Die Stillnahme des Wirtschaftsbetriebes Mainz erfolgt zentral über die Stadt Mainz. Siehe Ifd. Nr. 11</p> <p>---</p>	
<p><b>22. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (wvr)</b></p> <p>Die wvr zeichnet eine Brunnenleitung DN 150, PVC mit Steuerkabel (Brunnen 20-23 Ebersheim) zwischen Baubeginn und Bau-km 0+200. Die genaue Lage ist per Handschachtung festzustellen. Die wvr sieht aber keine Notwendigkeit einer Erneuerung oder Verlegung. Einzuhalten ist ein Schutzstreifen von beidseitig 2,0 m ab Achse (DVGW Arbeitsblatt W 400-1) und eine Mindestüberdeckung in der Bauzeit von 0,5 m und eine endgültige horizontale Überdeckung von 1,20 m ab Oberkante Straße/Weg/Gelände. Bei Einsatz von schweren Verdichtungsgeräten (z. B. Vibrationswalze) gilt abweichend eine Überdeckungsstärke von 1,0 m. Die Verdichtungsart bedarf der vorherigen Abstimmung. Sofern unterhalb der Auskoffnung Bodenverbesserungs- oder -stabilisierungsmaßnahmen zur Durchführung kommen, ist die wvr zu verständigen.</p> <p>Die geplante Sickerleitung darf nicht über der Brunnenleitung verlegt werden. Hier bedarf es weiterer Abstimmung.</p> <p>Die Leitungstrasse ist freizuhalten von Baumpflanzungen, zumal Baumwurzeln mittel- bis langfristig eine Gefahr für Versorgungs- und Hausanschlüsse darstellen (Verweis auf Arbeitsblatt DVGW GW 125 – Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen).</p> <p>Die genannte Brunnenleitung mit Steuerkabel ist im Lageplan zum Bauvorhaben (Unterlage 5.1) eingetragen. Die im südwestlichen Ausbaubereich geplante Sickerleitung wird bis Bau-km ca. 0+008 (Beginn Rad- und Gehweg) zurückgenommen, um die vorhandene Brunnenleitung nicht zu behindern.</p> <p>Im Bereich der Leitungstrasse sind keine Baumpflanzungen vorgesehen. Der Straßenbausträger wird alle notwendigen Maßnahmen vor Baubeginn im Rahmen eines Koordinierungsgespräches nochmals mit der wvr erörtern.</p>	<p>Ja</p> <p><b>22. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (wvr)</b></p> <p>Die wvr zeichnet eine Brunnenleitung DN 150, PVC mit Steuerkabel (Brunnen 20-23 Ebersheim) zwischen Baubeginn und Bau-km 0+200. Die genaue Lage ist per Handschachtung festzustellen. Die wvr sieht aber keine Notwendigkeit einer Erneuerung oder Verlegung. Einzuhalten ist ein Schutzstreifen von beidseitig 2,0 m ab Achse (DVGW Arbeitsblatt W 400-1) und eine Mindestüberdeckung in der Bauzeit von 0,5 m und eine endgültige horizontale Überdeckung von 1,20 m ab Oberkante Straße/Weg/Gelände. Bei Einsatz von schweren Verdichtungsgeräten (z. B. Vibrationswalze) gilt abweichend eine Überdeckungsstärke von 1,0 m. Die Verdichtungsart bedarf der vorherigen Abstimmung. Sofern unterhalb der Auskoffnung Bodenverbesserungs- oder -stabilisierungsmaßnahmen zur Durchführung kommen, ist die wvr zu verständigen.</p> <p>Die geplante Sickerleitung darf nicht über der Brunnenleitung verlegt werden. Hier bedarf es weiterer Abstimmung.</p> <p>Die Leitungstrasse ist freizuhalten von Baumpflanzungen, zumal Baumwurzeln mittel- bis langfristig eine Gefahr für Versorgungs- und Hausanschlüsse darstellen (Verweis auf Arbeitsblatt DVGW GW 125 – Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen).</p>

Das Bauvorhaben berührt die Mittelspannungs- und Fernwirkleitungen, sowie die Orts- und Fernwirkleitungen, sowie die Ortstransportleitung Gas der EWR, Standorte Worms und Alzey (früher: e-rp). Insbesondere für Worms gilt: Der Bestand an Versorgungsanlagen ist während des Ausbaus nicht zu gefährden, Betrieb und Unterhaltung derselben nicht zu beeinträchtigen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Versursacher. Können die geforderten Mindestabstände von 0,2 m zu den Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel, 0,4 m zu den Wasserverteilungs-, Gasmitteldruck- und Gasniederdruckleitungen, sowie 1,5 m zu den Wassertransport- und Gasniederdruckleitungen nicht eingehalten werden, sind Sonder- bzw. Schutzmaßnahmen nötig, die vorab mit der EWR abzustimmen sind. Wasser- und Gasleitungen benötigen eine Überdeckung von mindestens 1 m. Deshalb sind durch das Bauvorhaben ausgelöste topografische Veränderungen ebenfalls mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Ansonsten haftet der Verursacher. Schutzstreifen (beiderseits 10 m bei Mittelspannungsfreileitungen, 5 m bei Wassertransportleitungen, 3 m bei Gasniederdruckleitungen und 1,5 m bei Gasmitteldruckleitungen) sind nicht zu überbauen und von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten, ggf. sind auch hier Schutzmaßnahmen in Absprache mit der EWR vorzusehen. Zudem gelten die behördlichen Festlegungen, gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Die in den übersandten Bestandsplänen vorgenommenen Eintragungen sind unverbindlich und bezüglich der Hausanschlüsse und ggf. unvollständig. Vor Baubeginn sind deshalb nochmals aktuelle Pläne einzuholen und für die weitere Koordination mit der zuständigen Betriebsstelle Kontakt aufzunehmen. Die genaue Tiefenlage der Leitungen ist per

#### 24. EWR Netz GmbH

Ja

Ein Abgleich der eingesandten Bestandspläne der EWR mit dem integrierten Lageplan des Bauvorhabens (siehe Unterlage 5.1) ergab, dass die Mittelspannungs-, Fernwirk- und Gasleitungen vollständig erfasst sind. Der Straßenbaulastträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Betriebsstelle bzw. dem Regionalteam in Verbindung setzen, um die Lage aller betroffenen Leitungen genau zu bestimmen und erforderliche Maßnahmen in deren Umfeld zu koordinieren. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ifd. Nr. 1fi Die Vorgaben der EWR finden im Übrigen Anwendung.

23. Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH  
Das Bauvorhaben liegt außerhalb der Zuständigkeit des Unternehmens.

---

Handschachtung festzustellen. Konkrete Aussagen dazu sind nicht möglich, da sich das Höhenniveau des Geländes verändert haben kann. Mittels Suchschachtungen lässt sich die Tiefenlage feststellen und die notwendigen Arbeiten, Aufwendungen und Bauzeiten definieren und kalkulieren.  
Etwasige Kosten regeln sich nach § 11 des Rahmenvertrages.

Für die weitere Koordination ist mindestens 2 Arbeitstage vor Beginn der Erdarbeiten das zuständige Regionsteam des Standortes Worms über Tel. 06241 / 848-225 bzw. für den Standort Alzey Tel. 06731 / 4050 zu verständigen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der EWR Netz GmbH auf der Baustelle entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht und Haftung bei Beschädigung von Anlagen des Unternehmens.

Die Leitungsschutzanweisung und die Nutzungshinweise PDF-Pläne sind zu beachten, sowie der Freistellungsvermerk und das Merkblatt zum Schutz von Versorgungsleitungen der EWR Netz GmbH, Standort Alzey.

## 25. Westnetz GmbH

Es werden keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH und der innogy Netze Deutschland GmbH tangiert.

Ja

## 26. Mainzer Netze GmbH

Das Unternehmen wird mit Niederspannungsleitungen und Beleuchtungskabel vom Bauvorhaben tangiert, welche bis zur Geländeoberkante eine Deckung von 60 cm aufweisen. Eine Verlegung ist nach Sicht der Mainzer Netze GmbH nicht notwendig. Im Bereich des neuen Buswartehäuschens müssen die Leitungen auf Grund des Fundamentes mit Halbschalen gesichert werden. Der vorhandene Zählerstrank für die Ampelsteuerung muss von der alten Haltestelle weg versetzt werden. Der Leitungsverlauf vom Zählerkasten zur Ampelsteuerung ist nicht beim Unternehmen vermerkt und deshalb gesondert zu ermitteln.

Ja

Alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung und der Ampelsteuerung werden im Vorfeld der Ausbauphase nochmals in einem Koordinierungsgespräch erörtert. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 1f verwiesen.

<p>Die vorhandene Freileitung der Lichtpunkte soll demontiert werden. Die künftigen Beleuchtungsanlagen/Lichtpunkte (z.B. Lichtpunkt auf Fahrbahnleiter in der Tönegsstraße) sind unterirdisch miteinander zu verkabeln. Die Ausleuchtung des Knotenpunktes und der 4 Fahrspuren, ggf. auch der Adaptionsstrecken ist mit der Stadt Mainz abzustimmen. Für die geplanten Fußgängerübergänge ist eine Zusatzbeleuchtung erforderlich.</p>	Ja	<p><b>27. Inexio</b> Im Ausbaubereich befinden sich keine Leitungen von Inexio.</p>
<b>28. WitCOM</b>	---	
<b>29. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH</b>	---	
<p><b>30. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Naturschutzbehörde (UNB)</b></p>	Ja	<p>Mit Schreiben vom 29.05.2019, Az. 21b-55452-034-4908-2019 hat die Untere Naturschutzbehörde die landespflegerische Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass die unter Punkt 6.4 des Erläuterungsberichts und im Maßnahmenverzeichnis (Unterlage 9.1) enthaltenen landespflegerischen Maßnahmen auch tatsächlich zur Ausführung kommen. Die Genehmigung ist auf ein Jahr befristet, sofern nicht vorher mit dem Bauvorhaben begonnen wird. Mit ergänzendem Bescheid vom 02.06.2020 wurde die erteilte Genehmigung um weitere zwei Jahre verlängert.</p>
<p><b>31. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD), Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (RegWAB), Obere Wasserbehörde</b></p>	Ja	<p>Die Obere Wasserbehörde hat mit Bescheid vom 10.09.2019, Az. Mz 411.2, 00-04-2 :33 die widerrufliche unbefristete Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser vom Knotenpunkt L 425 / L 413 in der Gemarkung</p>
<p>Die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen finden Anwendung. Insbesondere gilt die Anzeigenschaft über den Beginn der Baumaßnahme vor Aufnahme der Arbeiten mit Benennung der verantwortlichen Bauleitung.</p>		

Ebersheim in den Untgrund (Versickerung)  
erteilt. Der Bescheid wird aufgrund seines Um-  
fanges in seiner Gesamtheit Bestandteil dieser  
Entscheidung.

### **III. Grunderwerb:**

Die vom geplanten Straßenausbau betroffenen Grundstückseigentümer und  
Pächter haben dem Bauvorhaben und der dadurch bedingten Flächeninanspruch-  
nahme zugestimmt.

### **IV. Entscheidung:**

Gemäß § 5 Abs. 4 LStVG ist ein Planfeststellungsverfahren entbehrlich. Die Maß-  
nahme wird für die Bauausführung freigegeben.

Worms, den 14.09.2021

